

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 241.

Freitag, den 29. August.

1845.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Feier der Uebergabe der Verfassungsurkunde soll den **4. September** auf folgende Weise festlich begangen werden:

Früh um 8 Uhr Gottesdienst in den Stadtkirchen, demselben wird um halb 7 Uhr ein dreimaliges Abblasen der Melodie „Nun danket alle Gott“ von den beiden Hauptthürmen und von 7 Uhr an das Lauten mit allen Glocken vorangehen, so wie eine musikalische Aufführung vom Altane des Rathhauses folgen.

Von Seiten der Communalgarde wird früh um 5 Uhr Reveille und um 11 Uhr Aufstellung in Parade auf dem Marktplatz stattfinden.

Da sich übrigens der Rath an diesem Tage mit den Herren Stadtverordneten und den königlichen und städtischen Behörden zu einem Mittagmahle vereinigen wird, so würde es demselben sehr erfreulich sein, wenn sich seine übrigen geehrten Mitbürger auch in diesem Jahre bei dem Festmahle zahlreich einfinden wollten, und es nimmt Herr Stadtrath **Lurgenstein** Anmeldungen dazu bis zum 30. dieses Monats entgegen.

Leipzig, den 25. August 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. **Gross**.

Eine Sparcassen-Versicherung.

Eine deutsche Versicherungs-Gesellschaft, die seit ihrem Bestehen rastlos bemüht gewesen ist, den Versicherten, theils besondere Bequemlichkeiten zu gewähren, theils eine große Anzahl der verschiedensten Versicherungs-Arten zur beliebigen Auswahl darzubieten, hat vor noch nicht langer Zeit die sogenannte „Sparcassen-Versicherung“ ins Leben gerufen, und giebt dadurch einen neuen Beweis für ihr fortgesetztes Streben nach möglichster Gemeinnützigkeit. Sie beabsichtigt durch diese neue Versicherungsart dem Einzelnen Gelegenheit zu verschaffen:

„sich selbst für seine späteren Lebensjahre ein benanntes Capital oder resp. eine demselben entsprechende Leibrente zu sichern, zugleich aber

„für den Fall, daß er ein höheres Alter nicht erreichen sollte, dies Capital seiner Familie oder einem von ihm bestimmten Dritten zu conserviren.“

Diese Versicherungsform, welche für viele, bisher unberücksichtigt gebliebene Lebensverhältnisse von großer Wichtigkeit, trotzdem aber bis jetzt in Deutschland, außer von der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, nicht benutzt ist, gewährt einer Seits die Vortheile einer einfachen Capitals- oder Renten-Versicherung, anderer Seits aber den Nutzen einer wirklichen Lebens-Versicherung zum Besten der Familie des Versicherten, oder einer zu benennenden dritten Person.

Mancher Familienvater möchte gern für seine Nachkommen sorgen, ist auch bei seiner gegenwärtigen Einnahme im Stande, die Prämie zu einer gewöhnlichen Lebens-Versicherung zu be-

streiten, fürchtet aber, ohne eigene Beschränkung in vorgerückten Jahren bei vermindelter Einnahme sie nicht mehr erschwingen zu können, und will sich für diesen Fall nicht der Gefahr aussetzen, seine durch bereits geschehene Einzahlung der Prämien gemachten Ersparnisse durch Aufgeben der Versicherung einzubüßen. Manch Anderer wünscht sich wenigstens die Möglichkeit zu sichern, im höheren Alter dergleichen Erübrigungen selbst genießen zu können; ihnen beiden kann für diese und ähnliche Verhältnisse kein passenderes Auskunftsmittel empfohlen werden, als die neue Versicherungsform der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Wenn nun auch die gemachten, bei der Gesellschaft niedergelegten Ersparnisse nicht beliebig, sondern erst nach Ablauf einer im Voraus bestimmten Zeit zurück genommen werden können, so sichert sie das Capital in jedem Falle und zwar nicht nur:

- 1) dem Versicherten selbst, wenn er dem im Voraus bestimmten Zeitpunkt erlebt, sondern auch:
- 2) seinen Hinterlassenen für den Fall, daß er selbst jenen Zeitpunkt nicht erlebt, und vielleicht nur eine, oder wenige Einzahlungen geleistet hat,

indem mit seinem Tode die Verpflichtung zur ferneren Zahlung der erst nach demselben fällig werdenden Prämie aufhört, und trotzdem das ganze versicherte Capital zur Verfallzeit ausgezahlt wird, oder auch, gegen Vergütung der Zinsen für die nicht abgelaufene Zeit sogleich erhoben werden kann.